

GEMEINSAMER BUNDESAUSSCHUSS

Vereinbarung zur Fortbildung für Fachärzte im Krankenhaus

Eine „Vereinbarung zur Fortbildung der Ärzte im Krankenhaus“ hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kürzlich beschlossen. Danach müssen im Krankenhaus tätige Fachärzte „innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern mit 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Von

den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein“. *Das Bundesgesundheitsministerium hat den Beschluss des G-BA im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 2006 auf Seite 107 veröffentlicht. Der Wortlaut im Internet: www.gba.de/cms/upload/pdf/abs7/beschluesse/2005-12-20-Vereinbarung-Fortbildung_BAnz.pdf G-BA/uma*

MIBEG-INSTITUT MEDIZIN

Berufliche Perspektiven in der klinischen Forschung

Vor jeder Medikamentenzulassung liegt der lange Weg der Entwicklung und der klinischen Prüfung. Clinical Research Associates (CRAs, Klinische Monitore) stellen dabei das Bindeglied zwischen der Pharmazeutischen Industrie und dem Prüfarzt dar. Die Hauptaufgaben des CRAs liegen in der Betreuung der Prüfarzte und der Validierung der von den Prüfarzten erhobenen Studien-Daten. Sie stellen außerdem sicher, dass geltende Richtlinien und Gesetze von allen Beteiligten eingehalten werden. Am 3. April 2006 startet das mibeg-Institut Medizin zum vierten Mal das Seminar „Klinische Forschung“, das Teilnehmer zu CRAs qualifiziert. Zielgruppe sind Mediziner, Naturwissenschaftler und Interessenten mit einem medizinisch-technischen Beruf, denen das Seminar neue berufliche Perspektiven eröffnet.

In der dreimonatigen Theoriephase vermittelt das Seminar grundlegende Kenntnisse in medizinischer Terminologie, Pharmakologie/Toxikologie, Kenntnisse der Durchführung und Bewertung der verschiedenen Phasen der klinischen Prüfungen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arzneimittelzulassung und ein EDV- und Kommunikationstraining. Im Anschluss an den Theorieteil ermöglicht eine dreimonatige Praxisphase den Berufseinstieg in die Branche. Absolventen des Seminars „Klinische Forschung“ arbeiten heute unter anderem als CRAs, Projektleiter und Clinical Datamanager in Auftrags-Forschungsinstituten, Forschungszentren und Pharmaunternehmen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [0221/33604610](tel:022133604610) oder unter www.mibeg.de.

RhÄ/ÄkNo/mibeg

PRAXISPERSONAL

Gehaltsumwandlung begünstigt Altersvorsorge der Helferinnen

Zahlt eine Arzthelferin Teile ihres Bruttogehaltes zur privaten Altersvorsorge in eine Pensionskasse, verzichtet der Fiskus auf Steuern für diesen Betrag. Ärztinnen und Ärzte ermöglichen ihrem Praxispersonal daher durch die Umwandlung eines Gehaltsanteils in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge Steuervorteile beim Aufbau einer staatlich geförderten privaten Rente. Für den Arbeitgeber entstehen keine zusätzlichen Kosten, er spart sogar Sozialversicherungsbeiträge. Die Arzthelferinnen können bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen. Diese Beiträge werden direkt aus dem Bruttoentgelt entnommen und sind steuerfrei. Für den Arzt bleiben die umgewandelten Beiträge Personalkosten. Außerdem sind bis zum Jahr 2008 auf diese Einkommensanteile keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, der Arbeitgeber spart also die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge. Zusätzlich können Arbeitnehmer seit dem Jahr 2005 bis zu 1.800 Euro jährlich einzahlen. Auch diese Beiträge sind steuerfrei, unterliegen je-

doch der Sozialversicherung.

Ein speziell auf die Bedürfnisse des Praxispersonals zugeschnittenes Produkt ist nach einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen (AAA) die „Gesundheitsrente“. Sie wurde als betriebliche Altersversorgung auf Basis der „Pensionskasse für Gesundheitsberufe“ entwickelt. Die „Gesundheitsrente“ bieten die Deutsche Ärzte Finanz, die apofinanz, MLP und weitere lizenzierte Vertriebspartner an. Das Produkt sei unter Beteiligung der Ärzteschaft und der Arzthelferinnen entwickelt und von unabhängigen Sachverständigen geprüft worden, teilt die AAA mit. Dem Kollektivvertrag zur „Gesundheitsrente“ sind zahlreiche ärztliche Organisationen beigetreten. Das gilt auch für die Ärztekammer Nordrhein, deren Mitglieder und direkte Mitarbeiter damit Anspruch auf Sonderkonditionen haben. *Weitere Informationen bei der Deutschen Ärzteversicherung unter 01803/212271 und im Internet unter www.aerzteversicherung.de in der Rubrik „Rund um die Praxis/betriebliche Altersvorsorge“. DÄV/AAA/uma*

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de Ärztekammer Nordrhein

www.kvno.de Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.arzt.de Deutsches Ärztenetz